

## **29D – MITVERSICHERUNG VON INFRASTRUKTUR**

Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) sowie Hinweisschilder im Ortsgebiet.

Gemäß der Allgemeinen Bedingungen gilt die Infrastruktur wie z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbäder, Spielplatzeinrichtungen, usw. mitversichert.

Nicht versichert sind: Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches.

Sofern eine Feuerversicherung beantragt wurde, gelten unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, mitversichert. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen). Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Tor- und Gebäudeeinfahrten bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Sofern eine Sturmschadenversicherung beantragt wurde, gilt Folgendes:

- Infrastruktur ist nur versichert, wenn sie fest mit dem Boden oder dem Gebäude verbunden ist (ausgenommen von dieser Einschränkung sind „Schanigärten“);
- Hinweisschilder sind nur versichert, wenn sie fest montiert oder fest aufgestellt sind;
- Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen sind nicht versichert.